

GEMEINDE- NACHRICHT



St. Michael
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!



AUS DEM INHALT:

- ❖ **Kinder-Nachmittags-Betreuung**
- ❖ **Kanalbenützungsgebühr**
- ❖ **Förderung Abfallvermeidung bei Zeltfesten**
- ❖ **Volksschule St. Michael**

- ❖ **Jugendrotkreuzgruppe**
- ❖ **Behinderungen am Gehweg**
- ❖ **Fachärzte im Bezirk**
- ❖ **Angelobung 10.06.2005 in St. Michael**

Impressum: „Gemeindenachricht“ Nr. 105 – Juni 2005, Erscheinungsort und Verlagspostamt St. Michael i. Lg.,
Zulassungsnummer 313367S95U, Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber: Marktgemeinde 5582 St. Michael
i. Lg., Marktplatz 1 Fotos: R. Holitzky, Gemeinde An einen Haushalt – P.b.b.

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at





Kinder-Nachmittags- Betreuung

Auch im Schuljahr 2005/06 wird für **Kindergarten- und Volksschul-****kinder** zusätzlich zum standardmäßigen Kindergartenbetrieb (von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr) im Kindergarten Markt wieder eine **Nachmittagsbetreuung** bis 17.00 Uhr angeboten.

Kosten je Kind und Monat:

Kindergartenbesuch: €53,--
Nachmittagsbetreuung: €53,--

Interessierte Personen mögen sich bitte direkt mit Frau Gabriele Lassacher, Kindergarten St. Michael/Markt, Gerichtsstraße 347, Tel.-Nr. 06477/7880, in Verbindung setzen.

Kanalbenutzungsgebühr - Information des Landes Salzburg

An alle
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Bundesland Salzburg

ZAHL
21101-1/811-00/567-2005

DATUM
02.05.2005

ALPENSTRASSE 96
TEL. (0662) 8042 - 3783
FAX (0662) 8042 - 3889
gemeinden@salzburg.gv.at
Dr. Zarl

BETREFF
Benutzungsgebührengesetz, Kanalbenutzungsgebühr
für Privathaushalte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Da es in letzter Zeit vermehrt Probleme mit der Vorschreibung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr im Hinblick auf Wasser, welches nicht in die Kanalisationsanlage abgeleitet

wird, gegeben hat, darf im Folgenden die genaue Vorgangsweise bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren in Erinnerung gerufen werden:

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a des Benützungsgebührengesetzes ist die laufende Kanalbenützungsgebühr nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage zu bemessen. Gemäß § 7 Abs. 2 leg cit. ist hierbei der tatsächliche Wasserverbrauch durch Wasserzähler (Wasseruhren) festzustellen.

Ausnahme: Sollte auf Grund eines Defektes der Wasserzähler mehr Wasser messen, als tatsächlich verbraucht wurde – dies kann jedoch erst im Nachhinein auf Grund einer Vergleichsrechnung des Verbrauches der letzten Jahre sowie einer Nacheichung festgestellt werden – so ist dieser „zusätzliche“ Wasserverbrauch bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr nicht zu berücksichtigen. Auch wenn die Wasserzähler Bestandteil der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde sind, obliegt es den Gebührenpflichtigen in ihrer Verantwortung, den vom Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch regelmäßig zu kontrollieren und so den Wasserversorger rechtzeitig auf Funktionsstörungen der Wasserzähler hinweisen zu können.

Aus den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen folgt daher eindeutig, dass die laufende Kanalbenützungsgebühr dem durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch zu entsprechen hat. Dies ohne Rücksicht darauf für welche Zwecke das mittels Wasserzähler gemessene Wasser verwendet wird.

Der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist daher auch der Wasserverbrauch von Wasser für

- Gartenspritzen
- Autowaschen
- Gartenteich
- Schwimmbadbefüllungen

und dergleichen zu Grunde zu legen.

Sollte auf Grund der Dimensionierung einer Wasserversorgungsanlage z. B. das Befüllen der Schwimmbäder über die Wasserleitung nicht zulässig sein und erfolgt dieses durch Dritte, so hat der Schwimmbadbesitzer bzw. der Befüller des Schwimmbades (zB freiwillige Feuerwehr) die für die Füllung des Schwimmbades notwendige Wassermenge der Gemeinde in geeigneter Weise nachzuweisen und ist diese Wassermenge von der Gemeinde dem Wasserverbrauch für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr hinzuzurechnen. Diese Vorgangsweise entspricht auch dem von der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz. Diesem würde eine Vorgangsweise widersprechen, wonach Schwimmbadbesitzer, die ihr Becken über die Hauswasserleitung befüllen und das für die Befüllung erforderliche Wasser vom Wasserzähler gemessen wird anders behandelt werden als Schwimmbadbesitzer, die sich ihr Becken auf andere Weise befüllen lassen.

Im Falle, dass Regenwasser in Erdtanks aufgefangen und als Nutzwasser (zur WC Spülung) verwendet wird so ist die den Erdtanks entnommene Wassermenge der Gemeinde in geeigneter Weise (z. B. durch Wasserzähler) nachzuweisen. Die Gemeinde kann jedoch diese Wassermenge gemäß § 7 Abs. 3 Benützungsgebührengesetz auch pauschalieren und dem Gebührenpflichtigen zusätzlich zu dem von der Wasseruhr gemessenen Wasserverbrauch vorschreiben.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Einbau von Subzählern vor dem Hauptzähler auf Grund der oben angeführten Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes unzulässig ist.

Diese Rechtsansicht wird auch durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 96/17/0371 vom 19.3.2001, untermauert, in welchem dieser wörtlich ausführt „Unstrittig befindet sich eine Wasserabgabestelle (Wasseranschlussstelle) auf dem Grundstück des Beschwerdeführers, die die Entnahme von Wasser ermöglicht, ohne dass die entnommene Men-

ge durch den vorhandenen Wasserzähler erfasst wird. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass von dieser Abgabestelle Wasser entnommen wird; er bringt vor, dieses diene der Bewässerung des Gartens und versickere dort. Eine Belastung der Abwasserkanäle trete dadurch nicht ein.

Dem Beschwerdeführer ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Kontrolle der auf diese Art entnommenen Wassermenge durch die Gemeinde nicht möglich ist. Es wäre daher auch möglich, dass das vor dem selbst installierten Wasserzähler entnommene Wasser - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - zu anderen Zwecken verwendet wird, die die Kanalanlage sehr wohl belasten. Dies könnte etwa auch dadurch geschehen, dass - mittels einer Schlauchleitung - das Wasser ins Wohnhaus gelangt und dort an Stelle der den Wasserzähler passierenden Wassermenge verwendet wird.“

Jede Wasserentnahmemöglichkeit aus der Wasserleitung vor dem Hauptzähler ist unzulässig und geht voll zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen, da wie oben angeführt, nicht mehr kontrolliert werden kann, wie viel von dem, vor dem Wasserzähler entnommenen Wasser tatsächlich in Kanalisation abgeleitet wird. Darüber hinaus ist durch eine derartige Vorgangsweise der Umgehung einer Gebührenpflicht Tür und Tor geöffnet (siehe obige Erwägungen des VwGH.)

Sollte der Aufsichtsbehörde eine Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren unter Berücksichtigung des von den Subzählern gemessenen Wassererbrauches bekannt werden, so müsste die Einstellung dieser Vorgangsweise veranlasst werden.

Jede Gebührenminderung bei privaten Haushalten ist auf Grund der Bestimmungen des Benützungsgesetzes unzulässig, da gesetzwidrig eingeräumte Ausnahmen von der Abgabepflicht der Allgemeinheit zur Last fallen und sich auch im Falle einer eventuellen Landesförderung auf deren Höhe auswirken können.

Abschließend sei vermerkt, dass gegenständliche Ausführungen nur **für Privathaushalte in vollem Umfang Geltung haben** und daher auf Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. b Benützungsgesetzes nur bedingt anwendbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Mag. Heinz Hundberger

Förderung Abfallvermeidung bei Zeltfesten
- Information des Landes Salzburg

An alle
Gemeinden im Land Salzburg
per email

ZAHL
21601-1034/136 -2005
BETREFF

DATUM
24.5.2005

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
TEL. (0662) 8042 - 4379

Förderung Abfallvermeidung bei Zeltfesten

FAX (0662) 8042 - 4167

umweltschutz@salzburg.gv.at

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

seitens des Landes, Abt. Umweltschutz werden auch heuer wieder abfallvermeidende Maßnahmen bei Zeltfesten gefördert.

Gefördert werden 50% der Kosten, die bei der Verwendung/Miete eines Geschirrmobils, einer Geschirrspülmaschine, Gläserspülmaschine oder Becherservice entstehen, allerdings max. € 300,-. Zusätzlich gibt es heuer auch Bonuspunkte für Maßnahmen, die nachhaltiges Handeln besonders unterstützen im Ausmaß bis zu €50,-.

Das Antragsformular mit allen Bedingungen finden Sie im Internet:

<http://www.salzburg.gv.at/zeltfest-2005.pdf>

<http://www.salzburg.gv.at/bonuspunkte.pdf>

Formulare können auch bei mir angefordert werden (Tel. 0662-8042-4379)

Ich ersuche Sie, sich in Ihrer Gemeinde für abfallvermeidende Maßnahmen einzusetzen und die örtlichen Vereine auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Brigitte Ogrisegg

Volksschule St. Michael – Dank an Sport Friedrich

Im Rahmen der unverbindlichen Übung Leibesübungen wird an der Volksschule St. Michael unter anderem auch Langlauf trainiert. Nicht alle Kinder haben eine entsprechende Ausrüstung. Nun hat Sport Friedrich der Schule 7 Paar Langlaufschi aus dem Verleihfundus geschenkt.

Die SchülerInnen holten die Ski im Sportgeschäft ab und bedankten sich herzlich. Auch sie werden im Unterricht die Ski verwenden.



anderem auch
Nicht alle Kinder
entsprechende
hat Sport Friedrich
Langlaufschi aus
Verleihfundus ge-
der Sonderklasse
Sportgeschäft ab
sich herzlich.
im Unterricht die

Jugendrotkreuzgruppe St. Michael

Jugendrotkreuzgruppe St. Michael Bundessieger in Erster Hilfe

Die besten Frsthelfer kommen aus St. Michael/fg.

Bei dem am Pfingstwochenende in Spittal/Drau abgehaltenen Jugendrotkreuz-Bundeslager nahm auch die Bewerbungsgruppe des JRK St. Michael teil. Angemeldet waren rund 30 Gruppen mit 800 Jugendlichen. Neben einem tollen Rahmenprogramm wurde auch der Bundesbewerb 2005 in Erster Hilfe ausgetragen. Auf verschiedenen Stationen mussten realitätsnahe Notfälle wie Wiederbelebung, Versorgung von stark blutenden Wunden etc. bewältigt werden. Die Jugendlichen aus St. Michael absolvierten die Stationen mit Bravour und wurden Bundessieger. Im Team dabei waren Conny Mühlbacher (Teamleiterin),

Daniela Griebner, Anja Schlick, Sabine Santner, Carola König, Christina Wieland, Bianca Roßmann und Lisa Kandler. Trainiert wurden sie vom Gruppenbetreuer Thomas Huber und den Lehrbeauftragten Markus Moser, Christian Aigner, Klaus Gfrerer und Rupert Griebner.

Der Bundessieg 2005 in Spittal/Drau ist nach dem Landessieg 2004 in Mittersill der Höhepunkt der bisherigen Jugendarbeit. Übrigens: Am 26. Juni feiert das Jugendrotkreuz St. Michael das 10-Jahres-Jubiläum. Weitere Infos unter www.sbg.at/jrk.

Behinderungen am Gehweg Unterweißburg

Aus Anlass von Arbeiten am Gehweg in Unterweißburg auf der L 212 Zederhauserstraße, von Strkm. 1,36 bis Strkm. 1,41, (Bereich Objekt Oberweißburg 114 – Schlick Anton)

durch die STRABAG AG, kommt es in diesem Bereich bis längstens 24.06.2005 zu Behinderungen. Wir ersuchen um ihr Verständnis!

Fachärzte im Bezirk

Nachstehende Fachärzte stehen ihnen im Bezirk Tamsweg zur Verfügung:

Fach	Name	Adresse
Augenheilkunde und Optometrie	Dr. Premm Rudolf	Tamsweg, Obere Postgasse 70
Allgemeinchirurgie	Prim. Dr. Jirikowski Bernhard	Tamsweg, Dr. Franz Fuchsstr. 543

Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	Dr. Gruber Andreas	Tamsweg, Reg.-Rat Haas Platz 154
Neurologie	Dr. Lesicky Oliver	Tamsweg, Amtsgasse 150
Neurologie	Dr. Retter Elisabeth	Tamsweg, Hans Noggler Straße 553/3
Radiologie	Dr. Flatischler Walter	Tamsweg, Hans Noggler Straße 599
Unfallchirurgie	Prim. Dr. Betzler Werner	Tamsweg, Zinsgasse 553
Unfallchirurgie	Dr. Schubert Michael	Mauterndorf, Markt 107
Urologie	Dr. Pferschy Jörg	Tamsweg, Reg.-Rat Haas Platz 154
Psychiatrie und Neurologie	Dr. Falkner Gertraud	Tamsweg, Amtsgasse 145
Orthopädie u. orthop. Chirurgie	Priv.Doz.Dr. Effenberger Harald	Tamsweg, Amtsgasse 150
Frauenheilkunde	Prim. Dr. Csaicsich Peter	Tamsweg, Untere Postgasse 123
Frauenheilkunde	Dr. Hutter Arno	Tamsweg, Zinsgasse 281
Frauenheilkunde	Dr. Kindler Andreas	Mauterndorf, Markt 400
Haut- u. Geschlechtskrankheiten	Dr. Olsacher Günther	Hans Noggler Straße 599
Innere Medizin	Prim. Dr. Kriegisch Adolf	Tamsweg, Glanz 48
Innere Medizin	Dr. Babadostu Ahmet	Tamsweg, Leisnitzgasse 293
Kinder- u. Jugendheilkunde	Dr. Baumgartner Florian	Tamsweg, Amtsgasse 150
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Di Bora Jakob	Tamsweg, Dr. Franz Fuchsstr. 543
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Eichhorn Johannes	Mariapfarr 12/1
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Fingerlos Franz	St. Michael, Kaltbachstraße 166
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Fuchs Roland	Mauterndorf, Ledermoos 236
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Jesner Michael	Gemeindeplatz 223
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Müller Hans Ulrich	Mauterndorf, Ledermoos 236
Zahn- Mund- und Kieferheilkunde	Dr. Pennauer Peter	Tamsweg, Sauerfelderstraße 425
Homöopathie, Farb- punktur, Osteopathie	Dr. Steinegg Michael	Tamsweg, Josef Ehrenreich Str. 545

